

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. März 2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe vom 13. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden und Gefahrenhunden im Gemeindegebiet.
- (2) Mit dem im weiteren Text verwendeten Begriff des Hundes sind auch Gefahrenhunde gemeint

2. § 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	50,00 Euro
für den zweiten Hund	=	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	=	140,00 Euro
den ersten Gefahrenhund	=	1.040,00 Euro
für jeden weiteren Gefahrenhund	=	1.240,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Für Gefahrenhunde, die im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Hundesteuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für Gefahrenhunde nicht anzuwenden sind.

(3) Gefahrenhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefahrenhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Kaukasischer Ovtscharka
Mastiff

Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Bordeaux Dogge
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Als Gefahrenhunde nach Abs. 3 gelten - nachdem das Vorliegen der Voraussetzung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist - auch:
1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben.
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, und
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um einen Gefahrenhund handelt, erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde.

3. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

23730 Altenkrempe, den 17. März 2015

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister


-Hans-Peter Zink-

